



Ab 2010 gehen natürliche und juristische Personen bei der ersten Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung straffrei aus. (key)

**Steuern** Strafflose Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung tritt 2010 in Kraft

## Chance für reuige Steuersünder

Reuige Steuersünder können ab dem nächsten Jahr straffrei ihr Gewissen erleichtern und sich selbst anzeigen. Die Behörden hoffen auf einen Zustupf für die krisengebeutelten öffentlichen Haushalte.

Edoardo Esposito\*

Steuerhinterziehung ist auch in der Schweiz ein beliebtes und weit verbreitetes Tun. Nach jahrelangem Ringen hat das Parlament im März 2008 eine «Mini-Steueramnestie» mit zwei Anreizen zur Steuererlichkeit verabschiedet, die nun auf den 1. Januar 2010 in Kraft tritt. Zum einen können Erben bei der Offenlegung einer Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer und einem tieferen Verzugszins profitieren: Nachsteuer und Verzugszins sind nur noch für die letzten drei statt zehn Steuerjahre vor dem Tod des Erblassers geschuldet. Zum andern wird künftig bei der Offenlegung einer eigenen Steuerhinterziehung, einer Selbstanzeige, einmalig auf die Erhebung einer Busse verzichtet: Fällig werden lediglich die Nachsteuer und der Verzugszins für die letzten zehn Jahre.

Ziel ist es, möglichst viele hinterzogene Einkommen und Vermögen in die Legalität zurückzuführen. Von den Erleichterungen betroffen sind allerdings «nur» die direkte Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermö-

genssteuern der Kantone und Gemeinden. Alle übrigen eventuell nicht entrichteten Steuern und Abgaben wie Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern oder AHV/IV-Beiträge bleiben ausschliesslich des Verzugszinses geschuldet.

### Erben müssen mitmachen

Nach der alten Regelung kann im Erbfall bei einer früheren Steuerhinterziehung des Verstorbenen die Nachsteuer samt Verzugszins für bis zu zehn Jahre vor dem Tod eingefordert werden.

### Steueramnestie von 1969

Die letzte grosse Steueramnestie in der Schweiz war 1969. Nachdem das Volk 1962 eine Steueramnestievorlage noch verworfen hatte, wurde 1968 ein modifizierter Vorschlag mit einer Mehrheit von 62 Prozent der Stimmen angenommen.

Die Steueramnestie von 1969 ist vermutlich eine der ganz wenigen Amnestien weltweit, bei welcher das Volk selbst für die Steueramnestie stimmte. Bei dieser Steueramnestie entfielen sämtliche sonst mit einer Hinterziehung verbundenen Rechtsfolgen: Nachsteuern, Strafsteuern und allfällige weitere strafrechtliche Sanktionen. Der gesamte amnestierte Vermögensbetrag belief sich auf rund 11,5 Milliarden Franken. (ee)

Neu werden die Erben des Steuerhinterziehers die Steuern samt Verzugszins nur noch für die letzten drei Steuerperioden vor dem Todesjahr des Erblassers nachzahlen müssen.

In einer Erbengemeinschaft kann jeder Erbe diese Steuererleichterung für das gesamte Erbe auslösen: Die Erbengemeinschaft wird bis zur Erhebung der Steuer als ein Subjekt betrachtet. Die Erben kommen allerdings nur dann in den Genuss der um sieben Jahre verkürzten Erbenbesteuerung, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht voll erfüllen: Es muss ein vollständiges und genaues Nachlassinventar erstellt werden. Überdies wird die verkürzte Nachbesteuerung nur für Einkommen und Vermögen gewährt, von denen die Steuerbehörden bislang überhaupt keine Kenntnis hatten. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, erfolgt – wie bisher – eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück.

### Strafe fällt weg

Das gilt noch bis zum Ende dieses Jahres: Eine Person, die wegen Steuerhinterziehung erlappt wird oder sich selbst anzeigt, wird in der Regel mit einer Busse in Höhe eines Fünftels der hinterzogenen Steuer bestraft. Ab 2010 gehen natürliche und juristische Personen bei der ersten Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung straffrei aus: Für die hinterzogenen Einkommen und Vermögen werden einzig die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins für zehn Jahre erhoben.

Auch Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende bei der Steuerhinterziehung kön-

nen die Selbstanzeige machen. Die einmalige Bussenbefreiung wird allerdings nur gewährt, wenn die Steuerbehörde noch keine Kenntnis von der Steuerhinterziehung hatte und die steuerpflichtige Person bei der Aufklärung des Vergehens vorbehaltlos mitmacht. Dann wird neben dem Wegfall der Busse auch keine Strafverfolgung für Delikte wie Urkundenfälschungen eingeleitet, die der Steuerhinterziehung dienen. Die straflose Selbstanzeige ist einmalig: Werden später erneut Steuern hinterzogen und kommt es aus, wird wie bis anhin gebüsst und strafrechtlich verfolgt.

Kommt dazu: Bei juristischen Personen wie der Aktiengesellschaft können neben den aktuellen Verantwortungsorganen auch ausgeschiedene Organmitglieder oder Vertreter die erste privilegierte Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung eingeben. Ist diese Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt und wird vorbehaltlos an der Aufklärung mitgearbeitet, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person sowie sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und Vertreter abgesehen.

Das ist die Hoffnung der Behörden: Im Startjahr 2010 sollte die «Mini-Steueramnestie» dank der lockenden Straffreiheit möglichst viele reuige Steuersünder zur Selbstanzeige bewegen und damit den krisengebeutelten öffentlichen Haushalten durch zusätzliche Steuereinnahmen einen Zustupf bringen.

\* Edoardo Esposito, Experte für Finanz- und Pensionsplanungen. In Zusammenarbeit mit dem IfFP Institut für Finanzplanung (www.iffp.ch).

**Buchtip** Mit «Glücksfall Alter» ist eine Streitschrift zum Thema entstanden

## Kein Jugend-, sondern ein Alterswahn

Peter Gross und Karin Fagetti vollziehen in ihrem Buch «Glücksfall Alter» einen radikalen Blickwechsel und geben eine zugespitzte Antwort auf die «demografische Frage».

«Wir alle werden immer älter – ein Glücksfall für unsere Gesellschaft, denn Alter hat Zukunft!»

Die Autoren Peter Gross und Karin Fagetti setzen den gängigen Katastrophenszenarien neue Denkmöglichkeiten entgegen: Stil statt Fummel. Lustvoll älter sein statt Jugendwahn. Konzentra-



Glücklich im Alter? (zvg)

tion statt Verzettelung. Erotik statt Viagra. Und sie fragen: «Wer redet uns eigentlich ein, dass weniger junge Menschen ein Problem sind? Wer will wissen, was Menschen bei Alzheimer wirklich empfinden? Wer sagt, dass der Horizont der Endlichkeit nur Schrecken birgt? Wichtig ist nur: nicht abwarten,

was das Alter mit uns macht, sondern es selber leben und neu erfinden», finden die Autoren.

### «Fesche» Alte

Provokant und nachdenkenswert ist die Feststellung der Autoren, dass kein Jugend-, sondern ein Alterswahn droht, der sich auf Jugendlichkeit trimmt und damit der Jugend die Privilegien stiehlt. Nackte Alte auf Werbeplakaten und in Werbeprospekten, Prada-Omis in Ayurveda-Schönheitsfarmen befreien sich nicht vom Diktat der Jugend, sondern unterwerfen sich ihm.

Bleibt zu hoffen, dass die Rechnung der Marktstrategen, die das vierte Lebensalter für sich entdeckt haben, nicht aufgeht und die Alten zu ihren echten

Stärken finden – und zu einer Freiheit, die diese Bezeichnung verdient. (zsz)

«Glücksfall Alter». Peter Gross, Karin Fagetti. Herder Verlag. ISBN: 978-3-451-29938-4. Fr. 28.90.



Droht ein Alterswahn? (key)

Rechtsratgeber

## Überwachung am Arbeitsplatz



Hansueli Schürer\*

Nach Art. 26 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3) dürfen Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz überwachen sollen, nicht eingesetzt werden. Sind solche Systeme aus anderen Gründen wie zum Beispiel aus Sicherheitsgründen erforderlich, sind sie so zu gestalten und anzuordnen, dass die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmenden dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Am 12. November 2009 hatte das Bundesgericht (Entscheid 6B\_536/2009) die Zulässigkeit einer Videoüberwachung am Arbeitsplatz als Beweismittel in einem Strafprozess zu beurteilen. Ein Juweliergeschäft hatte ohne Wissen der Mitarbeitenden eine Videokamera installiert, nachdem wiederholt Fehlbeiträge in der Kasse festgestellt worden waren. Auf dem Film war ersichtlich, dass eine Mitarbeiterin Geld aus der Kasse genommen hatte.

Das Bundesgericht war aufgrund des Beweisverfahrens der Vorinstanz davon ausgegangen, dass der Mitarbeiterin nicht bekannt gewesen war, dass der Kassenraum während der Geschäftszeit mittels einer Videokamera überwacht wurde. Weiter hielt es in seinen Erwägungen fest, dass, wenn Überwachungsanlagen beispielsweise in Warenhäusern zur Diebstahlüberwachung eingesetzt würden, diese so positioniert werden müssten, dass das Verkaufspersonal praktisch nicht miterfasst und aufgezeichnet werde. Eine Überwachung könne hingegen, auch wenn sie (hauptsächlich) der gezielten Überwachung des Verhaltens der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz diene, erlaubt sein, wenn die Arbeitnehmer wie im vorliegenden Fall nur sporadisch und kurzzeitig bei bestimmten Gelegenheiten vom Überwachungssystem erfasst würden. Diesfalls sei eine solche Überwachung nicht geeignet, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmer zu beeinträchtigen. Sie sei deshalb mangels Relevanz unter dem Gesichtspunkt des mit Art. 26 ArGV3 beabsichtigten Schutzes der Gesundheit und des Wohlbefindens der Arbeitnehmer rechtlich ebenso zulässig wie unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes.

Mit dieser Begründung hat das Bundesgericht den Fall an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung zurückgewiesen, unter Zulassung der Videoaufnahme als Beweismittel.

\* Hansueli Schürer führt mit seinem Sohn das Kompetenzzentrum für Arbeitsrecht und Personal in Stäfa (www.kaps.ch).

Daily English

## Wie heisst es richtig?

Übersetzen Sie ins Englische:

1. Wir hatten unsere letzte Party von Profis organisieren lassen.
2. Da Phil einen gebrochenen Arm hatte, liess er seine Texte von seiner Sekretärin schreiben.

1. We had our last party organized by professionals.  
2. As Phil had a broken arm, he had his texts typed by his secretary.

Mehr Daily English: [www.zsz.ch](http://www.zsz.ch)